

(4) Der Kommissionshändler ist berechtigt, im Laufe des Monats täglich eine vorläufige Provision von % von den erzielten Tageserlösen einzubehalten.

(5) Durch den Kommissionshändler ist bis zum Werktag nach Monatsschluß die Kommissionshandelsabrechnung für den vorangegangenen Monat aufzustellen und dem VEB Kohlehandel, Lager vorzulegen bzw. die ihm übergebene Abrechnung (Kontoauszug) zu überprüfen. Die Provisionsabrechnung und die Auszahlung der Provision bzw. Restprovision sind innerhalb von Tagen nach der Umsatzabrechnung an den Kommissionshändler vorzunehmen.

§7

(1) Der VEB Kohlehandel übernimmt Aufwendungen für Schwund, die durch das Einwiegen gesackter Ware und den Verkauf an Selbstabholer an die Bevölkerung beim Kommissionshändler entstehen, in effektiver Höhe auf Grund der Ergebnisse der Inventur bis max. % des Umsatzes in den Leistungsarten „Frei-Gelaf“ und „Selbstabholung“ (Bevölkerung).

(2) Kreditverkäufe an die Bevölkerung sind unstatthaft. Sofern der Kommissionshändler dennoch Kreditverkäufe durchführt, haftet er als Selbstschuldner.

§8

Der Kommissionshändler verpflichtet sich, insbesondere

- a) die Kommissionsware nur zu den gesetzlich zulässigen Verkaufspreisen zu verkaufen
- b) ordnungsmäßige Verkaufsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, besonders über den Nachweis der Stützungsbeträge bei Lieferungen an die Bevölkerung und den Richtlinien des staatlichen Kohlehandels zu führen
- c) die erzielten Tageserlöse entsprechend dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) auf das Konto des VEB Kohlehandel..... Konto-Nr. bei der Industrie- und Handelsbank, Filiale täglich einzuzahlen
- d) eine Gefährdung der Kommissionsware oder sonstige Wertminderung sowie alle Ereignisse, die eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen gefährden, dem VEB Kohlehandel, Lager unverzüglich zur Kenntnis zu bringen
- e) die sich aus der Verwaltung der volkseigenen Warenbestände ergebende erhöhte Sorgfaltspflicht wahrzunehmen und durch sachgemäße Behandlung und Lagerung der festen Brennstoffe vermeidbare Wertminderungen auszuschließen
- f) nach Vereinbarung mit dem VEB Kohlehandel regelmäßig in kurzen Zeitabständen, mindestens zweimal jährlich, je Warenart Inventuren unter Mitwirkung von Vertretern des VEB Kohlehandel durchzuführen und für erforderliche Überprüfungen der Inventuren den Mitarbeitern des VEB Kohlehandel die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen
- g) zur laufenden Verbesserung der Handelstätigkeit den Beauftragten des VEB Kohlehandel Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagern zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen

- h) die Vollstreckungsorgane auf die Eigentumslage hinzuweisen und den Gläubigern gegenüber die zur Freigabe erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie den VEB Kohlehandel unverzüglich zu benachrichtigen, sofern dem Kommissionshändler Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Kommissionsware, Erlöse des VEB Kohlehandel oder in Vermögenswerte, die als Kautions gestellt sind, angedroht werden
- i) den Beauftragten der Industrie- und Handelsbank zum Zwecke der Objektüberprüfung Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagern zu gewähren und ihnen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§9

(1) Die Vertragspartner werden jährlich vor Beginn des Planjahres gemeinsam die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einschätzen, dabei die Kennziffern — Höhe des Warenumsatzes, Sortiment, durchschnittliche Bestandhöhe, Kautions und Provision — überprüfen und sie gegebenenfalls entsprechend den veränderten Versorgungsaufgaben des Kommissionshändlers neu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler erklärt sich bereit, bei einer den Bestimmungen des § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1968 zur Kommissionshandelsverordnung vom 30. September 1968 — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen — (GBl. II S. 877) widersprechenden Entwicklung die Provision auch innerhalb des laufenden Jahres neu zu vereinbaren.

§10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 429) und der dazu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1968, die dem Kommissionshändler erläutert und in je 1 Exemplar ausgehändigt wurden.

§U

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Schriftform sowie der Bestätigung durch den Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors.

§12

Gerichtsstand ist der Sitz des VEB Kohlehandel

§13

Sonstige Vereinbarungen

.....

§II

Die Ausfertigung des Vertrages erfolgt in 2 Exemplaren, von denen der Kommissionshändler die 1. Ausfertigung und der VEB Kohlehandel die 2. Ausfertigung erhält.

§15 -

Dieser Vertrag tritt am..... in Kraft. Er gilt für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Jahresschluß vorher schriftlich gekündigt wird.

..... den.....

Kommissionshändler Direktor des VEB Kohlehandel